

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 23 a; TVG §§ 1,4 (Nachwirkung);
Tarifvertrag für die Angestellten in den Schadens-
abteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung
des Landes Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1964;
3. Änderungstarifvertrag hierzu vom 25. Januar 1971

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 143/74

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1974 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 143/74

5 Sa 52/73 Berlin

Verkündet am
11. Dezember 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Burton und Schaible für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. Februar 1974
- 5 Sa 52/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 16. Januar 1961 bis zu seinem Ausscheiden am 31. Dezember 1972 als Sachbearbeiter im Amt für Wiedergutmachung des beklagten Landes in B beschäftigt. Seit dem 1. Februar 1966 erhielt er Vergütung nach VergGr. V b BAT. Gleichzeitig hatte er die Befugnis, Bescheide von Sachbearbeitern der VergGr. VI b BAT auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen und eigenverantwortlich zu bestätigen. Der Kläger ist tarifgebunden durch Mitgliedschaft bei der DAG.

Am 14. Dezember 1964 wurde zwischen der Gewerkschaft ÖTV Landesbezirk Rheinland-Pfalz, der DAG, Landesbezirk Rheinland-Pfalz und dem beklagten Land ein Tarifvertrag für die in den Schadensabteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung des Landes Rheinland-Pfalz tätigen Angestellten mit Wirkung vom 1. September 1964 abgeschlossen und darin die Anlage 1 a zum BAT ergänzt. Dieser Tarifvertrag wurde durch verschiedene Änderungstarifverträge ergänzt und geändert, zuletzt durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 25. Januar 1971. Dabei wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1971 für § 1 des Tarifvertrages vom 14. Dezember 1964 folgende Fassung vereinbart:

"§ 1

Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

In der Anlage 1 a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:....."

Es folgen besondere Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VIII bis III.

Für die Einstufung in die VergGr. IV b ist u.a. vorgesehen:

"Sachbearbeiter, der sich mindestens sechs Jahre als Sachbearbeiter in der Vergütungsgruppe V b bewährt hat."

Mit Rücksicht auf diese tarifvertragliche Regelung beansprucht der Kläger Teilnahme am Bewährungsaufstieg in VergGr. IV b BAT. Sein entsprechender Antrag vom 8. März 1972 ist von

- 3 -



- 3 -

dem beklagten Land unter dem 24. April 1972 abgelehnt worden. Mit seiner Klage verlangt der Kläger Zahlung der unstreitigen monatlichen Gehaltsdifferenz in Höhe von 200,-- DM brutto zunächst für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1972 und hat demgemäß beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 600,-- DM brutto zu zahlen. Der Kläger hat vorgetragen, er habe den an seine Arbeitsleistung gestellten Anforderungen stets genügt, Beanstandungen seien niemals erfolgt. Wenn jetzt nach seinem Antrag vom 8. März 1972 erstmals der Vorwurf erhoben werde, er habe das durchschnittliche Arbeitspensum anderer Sachbearbeiter in der Regel unterschritten, solle ihm damit nur der Bewährungsaufstieg vorenthalten werden; ein bestimmtes Arbeitspensum sei weder bekannt gegeben noch gefordert worden, noch sei er wegen seiner Arbeitsweise und seiner Arbeitsergebnisse abgemahnt worden.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und den Standpunkt vertreten, der Kläger habe sich nicht bewährt. Er habe mengenmäßig weniger geleistet als der Durchschnitt anderer Sachbearbeiter und sei auf diese Minderleistung immer wieder hingewiesen worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Beweisaufnahme stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

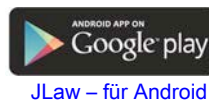
Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Kläger könne sich nach Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 auf die Einführung eines Bewährungsaufstieges nach dem 3. Änderungstarifvertrag vom 25. Januar 1971 für die Angestellten in den Schadensabteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung des beklagten Landes nicht berufen. Dieser Tarifvertrag ändere zwar zunächst nur die Bestimmungen des Tarifvertrages vom 14. Dezember 1964, enthalte jedoch die Maßgabe, daß jeweils die Anlage 1 a zum BAT

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 9 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ergänzt werde. Daraus könne nur der erkennbare Wille der Tarifvertragsparteien entnommen werden, daß sie von der tarifrechtlichen Weitergeltung des BAT und seiner Anlage 1 a ausgegangen seien. Das folge insbesondere aus der Verbindung der hier in Betracht kommenden Tarifverträge mit den Bestimmungen des BAT und dessen Anlage 1 a. Solche nur nachwirkenden Bestimmungen des BAT hätten jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nach der Entscheidung vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 176/72 - keine Rechtswirkung, da den Tarifvertragsparteien die Rechtssetzungsbefugnis zur Änderung nachwirkender Tarifnormen fehle. Auch die Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter komme nicht in Betracht, da gesonderte schuldrechtliche Wirkungen von den Tarifvertragsparteien nicht gewollt gewesen seien.

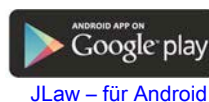
Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß der Tarifvertrag für die Angestellten in den Schadensabteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung des beklagten Landes vom 14. Dezember 1964 ein eigenständiger Tarifvertrag ist, der gegenüber dem BAT als Bezirkstarifvertrag einen engeren Geltungsbereich hat und damit nach dem Spezialitätsprinzip dem BAT vorgeht. Bereits in seiner Entscheidung vom 17. Januar 1968 - 4 AZR 111/67 - (AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT) hat der Senat zu diesem Tarifvertrag vom 14. Dezember 1964 ausgeführt, daß in diesem Regionaltarif eine eigene Regelung getroffen worden ist, die den allgemeinen Fallgruppen des BAT vorgeht und besondere Fallgruppen für die bei den Wiedergutmachungsämtern des beklagten Landes beschäftigten Angestellten enthält. Dieser besondere Tarifvertrag gilt damit neben dem BAT eigenständig. Er ergänzt die Vorschriften des BAT selbständig und besteht als Regionaltarif grundsätzlich unabhängig vom BAT als eigener Tarifvertrag.

Dieser besondere Tarifvertrag ist aber im Gegensatz zum BAT nicht gekündigt worden, sondern besteht mit voller Rechtswirkung weiter. Als spezieller Regionaltarifvertrag hätte der Tarifvertrag vom 14. Dezember 1964 eigenständig

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gekündigt werden müssen, wenn er wie der BAT in den Nachwirkungszustand hätte übergehen sollen. Eine solche Kündigung hätte auch gegenüber dem Vertragspartner, hier also gegenüber dem beklagten Land, erfolgen müssen und kann insbesondere nicht zugleich in der Kündigung des BAT gegenüber den Tarifvertragsparteien des BAT mit gesehen werden. Nach den Feststellungen des Senats ist eine solche Kündigung des Tarifvertrages vom 14. Dezember 1964 mit seinen Änderungen nicht erfolgt. Damit besteht der Regionaltarifvertrag für die Angestellten in den Schadensabteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung des beklagten Landes ungekündigt weiter.

Die Tarifvertragsparteien konnten damit den Tarifvertrag vom 14. Dezember 1964 auch wirksam durch Änderungstarifverträge abändern, wie das mit dem 1., 2. und vor allem dem hier in Betracht kommenden 3. Änderungstarifvertrag vom 25. Januar 1971 geschehen ist. Das Landesarbeitsgericht weist selbst darauf hin, daß jeder Hinweis auf den gekündigten BAT und die Tatsache, daß die Bestimmungen der Anlage 1 a BAT im übrigen nur nachwirkend gelten, in dem 3. Änderungstarifvertrag fehlt. Ein solcher Hinweis war aber auch nicht möglich, da nach dem Ausgeführten der ungekündigte Regionaltarifvertrag vom 14. Dezember 1964 nach wie vor in Kraft ist.

Damit hat aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts der Tarifvertrag vom 14. Dezember 1964 auch in seiner Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 25. Januar 1971 volle Rechtswirksamkeit. Es handelt sich bei der hier in Betracht kommenden Einführung des Bewährungsaufstieges für Sachbearbeiter der VergGr. V b, die sich mindestens sechs Jahre als Sachbearbeiter bewährt haben, um eine nach §§ 1,4 TVG wirksame, unabdingbare und zwingende Tarifbestimmung. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß der BAT und die Anlage 1 a zum BAT im übrigen gekündigt worden sind. Es ist durchaus möglich, einen Tarifvertrag teilweise aufrecht zu erhalten und nur einzelne Bestimmungen - etwa über die Eingruppierung bestimmter Angestellter - zu kündigen, sofern das vertraglich zulässig ist. Dann ist es aber auch möglich, einen speziellen Regionaltarifvertrag für sich allein aufrecht zu erhalten, soweit er nur bestimmte Angestellte, wie hier in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

den Schadensabteilungen der Bezirksämter für Wiedergutmachung des beklagten Landes betrifft. Insbesondere ist es auch rechtlich zulässig, solche Tarifbestimmungen zu ändern, während die Grundnorm, hier also insbesondere der § 23 a BAT über die Voraussetzungen des Bewährungsaufstieges nur mit Nachwirkung weitergelten. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß etwa Rahmentarifverträge während eines Nachwirkungszeitraumes nur nach § 4 Abs. 5 TVG Geltung haben, während Lohntarifverträge, die auf diesen Manteltarifverträgen beruhen, und sie zur Grundlage haben, wirksam neu abgeschlossen werden. Entsprechend kann auch hier zu einem nur nachwirkend weitergeltenden § 23 a BAT eine Bestimmung über die Möglichkeit zur Teilnahme am Bewährungsaufstieg in einem unabdingbar weitergeltenden Tarifvertrag durch einen Änderungstarifvertrag eingefügt werden. Das gilt jedenfalls in den Fällen, in denen wie hier die Bestimmung des § 23 a BAT für den Kläger volle Nachwirkungsgeltung nach § 4 Abs. 5 TVG hat, da der Kläger schon seit dem Jahre 1961 in den Diensten des beklagten Landes stand und er zum Zeitpunkt der Kündigung am 31. Dezember 1969 an die Vorschrift des § 23 a BAT tarifgebunden war. Abweichende vertragliche Abmachungen sind zwischen den Arbeitsvertragsparteien nicht getroffen worden.

Damit konnte aber der Kläger unter den Voraussetzungen der Bewährung Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT nach dem 3. Änderungstarifvertrag vom 25. Januar 1971 erwerben. Das Landesarbeitsgericht wird deshalb zu prüfen haben, ob sich der Kläger, wie er behauptet, bewährt hat oder die Darlegung des beklagten Landes zutreffend ist, daß sich der Kläger nicht bewährt habe.

Das Landesarbeitsgericht wird dabei auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez. Dr. Neumann

Dr. Feller hat Urlaub und
ist an der Unterschrifts-
leistung verhindert

Roeper

gez. Dr. Neumann

Schaible

Burton



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

